

Eniwa Kraftwerk AG: Konzessionsänderung Wasserkraftwerk Aarau

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 31. Januar 2023, RRB Nr. 2023/147

Zuständiges Departement

Bau- und Justizdepartement

Vorberatende Kommissionen

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage.....	5
2. Projekt Optimierung Kraftwerk Aarau.....	5
2.1 Übersicht.....	5
2.2 Technische Massnahmen	6
2.3 Ökologische Massnahmen	6
2.4 Massnahmen für die Erholungsnutzung	6
3. Öffentliche Auflage und Einsprachen	7
3.1 Öffentliche Auflage.....	7
3.2 Einsprachen und Schriftenwechsel	7
4. Rechtliches	8
4.1 Zuständigkeit.....	8
4.2 Materielles.....	8
4.3 Koordination.....	9
5. Behandlung der Einsprachen.....	9
5.1 Prozessuale Vorbemerkungen.....	9
5.2 Einsprache Nr. 1: Anderegg Karin und 19 weitere Einsprecher/-innen, alle wohnhaft in 5000 Aarau, alle v. d. Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Boner, Pelzgasse 15, 5001 Aarau	9
5.2.1 Streitgegenstand (und zugehörige Rügen).....	9
5.2.2 Anträge und Beweisofferten.....	10
5.2.3 Legitimation / Eintreten.....	10
5.2.4 Rechtsbegehren («Verfahrens Antrag») Nr. 3.....	11
5.2.5 Rechtsbegehren Nr. 1	12
5.2.6 Fazit	14
5.3 Einsprache Nr. 2: Wehrli Peter, Vordere Vorstadt 14, 5000 Aarau.....	15
5.3.1 Anträge.....	15
5.3.2 Legitimation	15
5.3.3 Fazit	18
6. Gesamtinteressenabwägung	18
7. Konzessionsänderung.....	18
8. Gebühren, Wasserzins	19
8.1 Konzessionsgebühr.....	19
8.2 Wasserzins.....	19
9. Heimfallverzichtsentschädigung	19
10. Antrag.....	20
11. Beschlussesentwurf.....	21

Beilage

Konzessionsurkunde mit den zum Beschluss unterbreiteten Änderungen (farblich hervorgehoben)

Kurzfassung

Die Konzessionärin des Wasserkraftwerks Aarau - Eniwa Kraftwerk AG - ersucht um Änderung der seit dem 1. Januar 2018 in Kraft stehenden Konzession.

Die Konzessionsänderung steht im Zusammenhang mit den Anpassungen am ursprünglichen Projekt zur Konzessionserneuerung und zum Ausbau des Wasserkraftwerks Aarau, welche unter dem Titel «Optimierung Kraftwerk Aarau» ein kantonales Nutzungsplanverfahren durchlaufen.

Nebst formellen Aktualisierungen werden mit den Konzessionsänderungen insbesondere die korrekten Bezüge zu den geänderten Projektbestandteilen hergestellt, die Konzessionsdauer im Umfang der Verzögerungen bezüglich Projektumsetzung um acht Jahre verlängert und gleichzeitig eine Flexibilisierung im Bereich Energieerzeugung, -speicherung und -umwandlung vollzogen.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zur Genehmigung der Änderung der in Kraft stehenden Konzession der Eniwa Kraftwerk AG für das Wasserkraftwerk Aarau an der Aare und zum Entscheid über die gegen die Konzessionsänderung erhobenen Einsprachen.

1. Ausgangslage

Die aktuell geltende Konzession des Wasserkraftwerks Aarau wurde am 10. Dezember 2014 durch den Solothurner Kantonsrat (KRB Nr. SBG 148/2014) und am 18. Februar 2015 durch den Aargauer Regierungsrat beschlossen respektive erteilt. Sie ist seit dem 1. Januar 2018 in Kraft. Seither wurden und werden erste Massnahmen aus dem Konzessionsprojekt umgesetzt.

Parallel zur baulichen Umsetzung hat die Eniwa Kraftwerk AG aufgrund verschiedener Umstände auch Anpassungen am vom Regierungsrat am 20. Oktober 2014 genehmigten Projekt (nachfolgend Projekt 2013 genannt) ausgearbeitet. Diese Projektänderungen durchlaufen unter dem Titel «Optimierung Kraftwerk Aarau» wiederum ein kantonales Nutzungsplanverfahren. Sie erfordern auch eine Anpassung der geltenden Konzession.

Mit der Konzessionsanpassung sollen folgende Anforderungen erfüllt werden:

- Generelle Aktualisierungen: Berücksichtigung der Firmenänderung von «IBAarau Kraftwerk AG» zu «Eniwa Kraftwerk AG»; Einbezug aktueller Mess- und Produktionsdaten
- Herstellung des korrekten Bezugs zum Projekt «Optimierung Kraftwerk Aarau», d. h. zum neuen Gesuch und den geänderten Projektbestandteilen
- Verlängerung der Konzessionsdauer im Umfang der Verzögerung der Projektumsetzung
- Anpassung an neue Erfordernisse und Möglichkeiten bezüglich Verwendung der erzeugten elektrischen Energie.

2. Projekt Optimierung Kraftwerk Aarau

2.1 Übersicht

Gegenüber der bewilligten Planung «Konzessionserneuerung und Ausbau Wasserkraftwerk Aarau» (Projekt 2013) soll mit dem vorliegenden Projekt «Optimierung Kraftwerk Aarau» (sog. Projekt 2021) die Gesamtanlage im Sinne der zukünftigen ökologischen Anforderungen (insbesondere in Sachen Fischabstieg) und bezüglich der Ziele der Energiestrategie 2050 des Bundes technisch und wirtschaftlich weiter optimiert werden, was insgesamt zu einer Steigerung der Energieproduktion um gut 20 % gegenüber heute (d. h. gegenüber dem Zustand vor dem Projekt 2013) führt.

Das vorliegende Projekt beinhaltet die Änderungen gegenüber der bewilligten Planung (Projekt 2013); d. h. die unverändert beibehaltenen Projektteile aus der rechtsgültigen Planung sind nicht mehr Bestandteil.

Die grundlegenden Konzessionsparameter, wie z.B. Konzessionsstrecke, Stauhöhe beim Wehr oder Ausbauwassermenge, bleiben unverändert bestehen.

2.2 Technische Massnahmen

Die Optimierungen konzentrieren sich primär auf Um- und Neubauten am Standort der heutigen Kraftwerkszentrale auf Gebiet der Stadt Aarau.

Das Projekt 2013 sah einen vollständigen Ersatz der Zentrale 2 mit zwei neuen Getriebeschacht-turbinen und neuer Kraftwerkshalle, zwei Schwallentlastungsöffnungen beidseits der Turbinen, die Erneuerung des Mittelbaus, ein späteres Retrofit der Zentrale 1 (ca. 2035) und zwei neue Fischpässe auf der linken und rechten Uferseite vor.

Gemäss Optimierungsprojekt soll die heutige Kraftwerkszentrale vollständig rückgebaut und durch einen Kraftwerksneubau mit drei getriebefreien Kaplan-Rohrturbinen vom Typ Bulb ersetzt werden. Die Produktionsanlagen werden am linken Ufer konzentriert. Rechtsufrig werden die beiden Schwallentlastungsöffnungen angeordnet. Im Mittelteil befinden sich zukünftig die Fischaufstiegshilfe, die Entlastung von Geschwemmsel (Treibgut) sowie ausreichend Platz für einen Bypass einer späteren Fischabstiegsanlage. Die neue Anlage vom Typ Deckelkraftwerk weist keine eigentliche Maschinenhalle mehr auf und gibt den Blick über die Aare frei.

Eine weitere wichtige Projektänderung stellt die vollständige Entfernung des Mitteldamms im Oberwasserkanal dar. Bereits das rechtsgültige Projekt 2013 sieht eine Verkürzung des Mitteldamms um 770 m vor. Mit der nun vorgesehenen Entfernung der restlichen 850 m Mitteldamm wird der Fliessquerschnitt entlang des gesamten Oberwasserkanals durchgehend vergrössert, was zu einer Verminderung der Fliessverluste und zu einem Anstieg der Nettofallhöhe beim Maschinenhaus um weitere 16 cm bei Abfluss der Ausbauwassermenge führt.

2.3 Ökologische Massnahmen

Zur Kompensation der mit der Entfernung der restlichen 850 m Mitteldamm einhergehenden Verluste an Naturwerten sind folgende zusätzliche ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen vorgesehen:

- zusätzliche Uferstrukturierungen und Flachwasserzonen im Oberwasserkanal,
- neues Seitengerinne und Flutungswiese im Grien,
- ökologische Aufwertung des linken Ufers unterwasserseitig des Kraftwerks.

Aufgrund des neuen Layouts der Kraftwerkszentrale wurde auch der Fischaufstieg neu konzipiert. Am Standort der heutigen Mittelinsel (Landzunge zwischen den heutigen Zentralen 1 und 2) ist ein Schlitzpass mit je einem Einstieg auf beiden Seiten des Kraftwerksblocks, inklusive Lockstromeinrichtungen, vorgesehen. Das Kraftwerk ist so disponiert, dass zu einem späteren Zeitpunkt eine mechanische Verhaltensbarriere für den Fischabstieg («Bar Rack») und ein Bypass-Gerinne installiert werden können.

2.4 Massnahmen für die Erholungsnutzung

Mit der restlichen Entfernung des Mitteldamms geht einerseits ein Fussweg verloren, andererseits steht den Schwimmern anstelle der zwei separaten, schmälere Oberwasserkanäle zukünftig nur noch ein breiter Kanal mit leicht geringerer Fliessgeschwindigkeit zur Verfügung. Die erkannten Verluste an Werten für die Freizeitnutzung im siedlungsnahen Erholungsgebiet werden wie folgt kompensiert:

- neue Fusswege mit Naturbelag, Ergänzung mit Sitzbänken,
- optimierte und zusätzliche Ein- und Ausstiegsstellen für Boote und Schwimmer,

- öffentliche WCs und Duschkmöglichkeiten beim Wehr und beim Wasserspielplatz auf dem Inseli,
- neuer Fussgängersteg unterhalb des Kraftwerks,
- Parkplätze für PW und Velos.

3. Öffentliche Auflage und Einsprachen

3.1 Öffentliche Auflage

Das Bau- und Justizdepartement (BJD) hat, gestützt auf Art. 60 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80) sowie § 69 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) in Verbindung mit Art. 15 der eidgenössischen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011), nach Publikation im Amtsblatt Nr. 13 vom 3. April 2021 und im örtlichen Publikationsorgan (Niederämter Anzeiger Nr. 13 vom 1. April 2021) unter dem Titel «Projekt Optimierung Kraftwerk Aarau» das Gesuch um Konzessionsanpassung sowie die Pläne und Berichte zum Optimierungsprojekt öffentlich aufgelegt.

Die genannten Unterlagen lagen vom 6. April 2021 bis am 5. Mai 2021 bei den Gemeindeverwaltungen Eppenbergr-Wöschnau, Erlinsbach SO, Niedergösgen und Schönenwerd sowie bei den kantonalen Ämtern für Umwelt (AfU) und für Raumplanung (ARP) öffentlich auf. Sie konnten auch im Internet eingesehen werden.

3.2 Einsprachen und Schriftenwechsel

Innert der 30-tägigen Einsprachefrist ist dem Kantonsrat folgende gegen das Gesuch um Konzessionsanpassung gerichtete Einsprache zugegangen:

- Einsprache vom 5. Mai 2021 der Anderegg Karin und 19 weiterer Einsprecher/-innen, alle wohnhaft in 5000 Aarau, alle v. d. Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Boner, Pelzgasse 15, Postfach, 5001 Aarau.

Die (bis auf den Antrag Nr. 1) identische Einsprache ging ferner auch ans Bau- und Justizdepartement (BJD) des Kantons Solothurn, nämlich zuhanden des Regierungsrats als Planungsbehörde, und ans aargauische Department Bau, Verkehr und Umwelt (BVU), zuhanden des Regierungsrats des Kantons Aargau.

Eine weitere - ausschliesslich ans BVU gerichtete - Einsprache ist von diesem, weil inhaltlich gegen die gemeinsame Konzession gerichtet, dem BJD (zuhanden des Kantonsrats) zuständigkeits halber überwiesen worden:

- Einsprache vom 1. Mai 2021 des Wehrli Peter, Vordere Vorstadt 14, 5000 Aarau.

Daneben sind dem BVU drei weitere Einsprachen zugegangen, die keinen Bezug zum Kanton Solothurn aufweisen.

Die Eniwa Kraftwerk AG (nachfolgend als Gesuchstellerin bezeichnet), v. d. Rechtsanwalt Dr. Dominik Strub und/oder Rechtsanwältin Sophie Balz-Geiser, SPR Rechtsanwälte AG, Belchenstrasse 3, Postfach 1050, 5001 Olten, hat am 17. Juni 2021 zu den beiden Einsprachen Stellung genommen.

Die jeweilige Stellungnahme ist Rechtsanwalt Dr. W. Boner bzw. P. Wehrli vom BJD am 2. Juli 2021 zur Kenntnis gebracht worden, nämlich mit Frist zur Gegenäusserung (Replik) bis am 20. August 2021.

Einsprecher Wehrli hat am 5. August 2021 repliziert, Einsprecherin Anderegg und Mitbeteiligte - innert vom BJD antragsgemäss erstreckter Frist - am 20. September 2021.

In beiden Fällen hat die Gesuchstellerin explizit auf eine Duplik verzichtet (Erklärungen vom 6. September 2021 und 4. Oktober 2021).

4. Rechtliches

4.1 Zuständigkeit

Nach Art. 38 WRG steht die Verleihung von Wasserrechten der zuständigen Behörde desjenigen Kantons zu, in dessen Gebiet die in Anspruch genommene Gewässerstrecke liegt. Wasserrechte an Gewässerstrecken, die - wie im vorliegenden Fall - in verschiedenen Kantonen liegen, werden durch die beteiligten Kantone im gemeinsamen Einverständnis verliehen.

Gemäss § 69 Abs. 1 des kant. Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) beschliesst der Kantonsrat über Konzessionen für die Nutzung der Wasserkräfte ab einer maximal installierten Leistung von 10 Megawatt (MW). Aufgrund einer installierten Turbinenleistung von künftig insgesamt rund 27.9 MW ist für den Entscheid über das Gesuch um Konzessionsanpassung seitens des Kantons Solothurn vorliegend folglich der Kantonsrat zuständig. Damit hat er auch über die gegen das Gesuch ergangenen Einsprachen zu befinden. Gestützt auf § 70 Abs. 1 GWBA stellt der Regierungsrat dem Kantonsrat Antrag.

4.2 Materielles

Massgebend für die Beurteilung des Gesuches um Konzessionsanpassung sind in materieller Hinsicht insbesondere das WRG und das GWBA. Die zuständige Behörde hat bei ihrem Entscheid alle gemäss diesen Erlassen relevanten öffentlichen und privaten Interessen zu berücksichtigen.

Das Bundesamt für Energie (BFE) hat das dem Gesuch um Konzessionsanpassung zugrundeliegende Optimierungsprojekt (Projekt 2021) gestützt auf Art. 5 WRG auf seine Zweckmässigkeit hin geprüft. Es macht in seinem Bericht («Zweckmässigkeitsprüfung») vom 7. Juli 2020 darauf aufmerksam, dass dem Ausbau des Kraftwerks Aarau in Anwendung von Art. 12 Abs. 1 bis 3 des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0) i. V. m. Art. 8 Abs. 2 lit. a der Energieverordnung (EnV; SR 730.01) neu ein nationales Interesse zukommt, das bei der Beurteilung des Projekts als gleichrangig mit anderen nationalen Interessen zu betrachten ist. Das BFE kommt zum Schluss, dass die neue - und optimierte - Wasserkraftanlage das vorhandene Energiepotenzial des Gewässers am Standort Aarau bestmöglich ausschöpft. Dank der konsequenten Optimierung der Wehranlage mit dem neuen Dotierkraftwerk, des Oberwasserkanals und insbesondere der Produktionsanlagen könne die Produktion um bis zu 23 % gesteigert werden. Die dazu notwendigen Investitionskosten blieben dabei gegenüber dem Projekt 2013 unverändert. Damit werde die Wirtschaftlichkeit der Anlage deutlich verbessert. Das Bundesamt beurteilt die Realisierung des Vorhabens als Lichtblick im Hinblick auf die Verfolgung der Ziele der Energiestrategie 2050 und ist vom Projekt auch aus ökologischer und gestalterischer Sicht überzeugt. Es «... begrüsst deshalb nicht nur aus Sicht von Art. 5 WRG die rasche Ausführung des Projekts».

Gemäss Ziffer 21.3 des Anhangs zur eidgenössischen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) unterstehen Laufkraftwerke mit mehr als 3 MW installierter Leistung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Das Kraftwerk Aarau übersteigt diesen

Schwellenwert, und es haben die vorgesehenen Änderungen am bewilligten Projekt 2013 wesentliche Auswirkungen auf die Umwelt. Damit unterstehen auch diese - d. h. das Optimierungsprojekt (Projekt 2021) - der UVP (vgl. Art. 2 Abs. 1 UVPV).

Massgebliches Verfahren für die UVP ist das (kantonale) Nutzungsplanverfahren (vor dem Regierungsrat).

4.3 Koordination

Die (formelle und materielle) Koordination des kantonsrätlichen Entscheides über das Gesuch um Konzessionsanpassung mit dem regierungsrätlichen Beschluss betreffend Nutzungsplanung ist dadurch gewährleistet, dass der Regierungsrat dem Kantonsrat - gestützt auf § 70 Abs. 1 GWBA - (mit Botschaft und Entwurf) Antrag stellt und dass die beiden Geschäfte mittels wechselseitiger aufschiebender Bedingungen unauflöslich verknüpft sind.

5. Behandlung der Einsprachen

5.1 Prozessuale Vorbemerkungen

Art. 60 Abs. 2 WRG bestimmt, dass «... Gesuche um Verleihung ... veröffentlicht werden [sollen] unter Ansetzung einer angemessenen Frist, während welcher wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen Einsprache gegen die Verleihung erhoben werden kann». Dabei richtet sich das Verfahren nach kantonalem Recht (vgl. Art. 60 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 1 WRG).

Das bedeutet vorerst, dass sich die Legitimation zur Einsprache gegen ein Konzessionsgesuch in Analogie zu § 12 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG; BGS 124.11) bestimmt, wonach zur «... Verwaltungs- oder Verwaltungsgerichtsbeschwerde legitimiert [ist], wer durch eine Verfügung oder einen Entscheid besonders berührt wird und ein schutzwürdiges Interesse an deren[dessen] Aufhebung oder Änderung hat».

Über die Auflagedauer spricht sich auch die kantonale Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16), die in ihren §§ 10 ff. Bestimmungen zu Konzessionsverfahren enthält, nicht aus. Aufgrund des vorliegend parallel laufenden kantonalen Nutzungsplanverfahrens (vgl. dazu oben Ziffer 1) lag es indessen auf der Hand, auch das Gesuch um Konzessionsanpassung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

Was die zulässigen Einsprachegründe, die formellen Anforderungen an die Einspracheschrift und das Instruktionsverfahren betrifft, kann auf die analog anwendbaren §§ 30 Abs. 1, 33 sowie 34 Abs. 1 und 2 VRG verwiesen werden.

5.2 Einsprache Nr. 1: Anderegg Karin und 19 weitere Einsprecher/-innen, alle wohnhaft in 5000 Aarau, alle v. d. Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Boner, Pelzgasse 15, 5001 Aarau

5.2.1 Streitgegenstand (und zugehörige Rügen)

Wie bereits unter Ziffer 3.2 erwähnt, unterscheidet sich die gegen die Konzession gerichtete Einsprache der Einsprecher/-innen an den Kantonsrat allein im Antrag Nr. 1 - dem Hauptantrag - von jener gegen die kantonale Nutzungsplanung, wie sie - zuhanden des Regierungsrates - ans Bau- und Justizdepartement (BJD) ergangen ist. Während vorliegend (sinngemäss) beantragt wird, der von der Gesuchstellerin begehrten Anpassung der Konzession sei nicht zu entsprechen, wird in der Einsprache gegen die Nutzungsplanung zur Hauptsache beantragt, diese sei nicht zu erlassen.

Soweit im Rechtsbegehren Nr. 1 (der Einsprache an den Kantonsrat) weiter beantragt wird, es sei das «... Gesuch um Projektgenehmigung mit Umweltverträglichkeitsbericht ... abzuweisen ...», ist (im hiesigen Verfahren) darauf nicht einzutreten. Dieser Teilgehalt bezieht sich klar auf das Nutzungsplanverfahren bzw. das Verfahren vor dem Regierungsrat des Kantons Aargau. Nicht anders verhält es sich mit dem sehr umfassenden Eventualantrag Nr. 2 (mit den Subanträgen Nrn. 2.1 bis 2.7), auf dessen Wiedergabe hier verzichtet wird. Seine exakte Formulierung kann der Einsprache selbst entnommen werden, und sie wird zudem im Regierungsratsbeschluss (RRB) zur Nutzungsplanung wortgetreu wiedergegeben. Auch auf diesen Antrag ist im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nicht einzutreten.

Die Begründung der beiden Einsprachen (an den Regierungsrat einerseits und an den Kantonsrat andererseits) ist absolut identisch. Zum weitaus überwiegenden Teil sind die erhobenen Rügen thematisch allerdings dem Nutzungsplanverfahren zuzuordnen, welches auch die UVP mit umfasst, und sie sind folglich im diesbezüglichen RRB zu behandeln. Dem Konzessionsverfahren zuzuordnen - und folglich hier zu beurteilen - sind allein die Ausführungen unter Ziffer 2.6 der Begründung.

5.2.2 Anträge und Beweisofferten

Nach den Feststellungen unter Ziffer 5.2.1 verbleiben im vorliegenden Verfahren die folgenden Rechtsbegehren zu beurteilen:

1. [sinngemäss] Dem Gesuch um Anpassung der rechtsgültigen Konzession (vom 10. Dezember 2016, in Kraft seit 1. Januar 2018) sei nicht zu entsprechen.
3. [explizit] «Es seien von Amtes wegen **superprovisorisch** sämtliche Bauarbeiten und baulichen Vorbereitungsarbeiten aus der Konzession 2013/2018 zu stoppen bzw. zu untersagen und es sei zu prüfen, ob und durch wen übergeordnetes Recht verletzt worden ist und wie dieser Fehler behoben werden kann.»
4. [explizit] «Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Gesuchstellerin.»

In ihrer Stellungnahme vom 17. Juni 2021 beantragt die Gesuchstellerin Nichteintreten auf die Einsprache; eventualiter sei diese abzuweisen. Das Gesuch um superprovisorische Einstellung der Bauarbeiten und baulichen Vorbereitungsarbeiten aus der geltenden Konzession sei abzuweisen; alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Einsprecher/-innen.

In der Replik vom 20. September 2021 wird von den Einsprecher(inne)n (implizit) das Festhalten an den gestellten Rechtsbegehren erklärt. Mit Bezug auf Antrag Nr. 3 sei festzustellen, dass dieser durch die beiden Kantone bereits vorgezogen behandelt worden sei.

Zu Beweis Zwecken oder/und zur Vertiefung ihrer Vorbringen reichen die Einsprecher/-innen diverse Dokumente zu den Akten (vgl. die Anhänge A1 bis A14 zur Einsprache sowie die Anhänge B1 und C1 bis C12 zur Replik). Darüber hinaus beantragen sie die Einholung eines Obergutachtens und von Fachgutachten von Amtes wegen, einen Augenschein, eine Parteibefragung und den Beizug sämtlicher Vor- bzw. Gesuchsakten.

Die Gesuchstellerin beantragt ihrerseits eine Parteibefragung und verweist auf die Auflageakten.

Auf die jeweilige Begründung wird - soweit erheblich - im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen; im Übrigen wird auf die Eingaben selbst verwiesen.

5.2.3 Legitimation / Eintreten

Die 20 Einsprecher/-innen wohnen gemäss eigenen Angaben alle nördlich des Kraftwerkskanals auf Gebiet der Stadt Aarau. Der Abstand ihrer Domizile zur Kantonsgrenze - und folglich zum

östlichsten Punkt der Konzessionsstrecke auf Gebiet des Kantons Solothurn - variiert hingegen erheblich. Weitere Anknüpfungspunkte (wie z. B. vorhandenes Grundeigentum in kürzerer Distanz als jener zum Domizil) werden nicht geltend gemacht.

In kürzester Distanz zum Konzessionsperimeter (auf Solothurner Boden) wohnt die Einsprecherin Ljubica Carellis. Ihr Heim an der Erlinsbacherstrasse 118 in Aarau (Parzelle GB Aarau Nr. 106) liegt rund 130 m vom östlichsten Punkt des Nordufers des Oberwasserkanals auf Gebiet des Kantons Solothurn entfernt.

Aufgrund des engen Zusammenhangs zwischen Konzession und Nutzungsplanung ist die Einspracheberechtigung in den beiden Verfahren übereinstimmend zu beurteilen. Damit kann auf die diesbezüglichen Erwägungen im RRB zur Nutzungsplanung (vgl. a. a. O., Ziffer 2.6.1.1) verwiesen werden, wonach zumindest Ljubica Carellis zur Einsprache legitimiert ist. Folglich ist auf die Rechtsbegehren Nrn. 1 (wie unter Ziffer 5.2.2 bereinigt) und 4 der Einsprache einzutreten. Zum Rechtsbegehren Nr. 3 siehe soeben nachfolgend.

5.2.4 Rechtsbegehren («Verfahrensantrag») Nr. 3

Mit Bezug auf dieses Rechtsbegehren ist vorab festzustellen, dass es - soweit das Konzessionsverfahren [exakt: die vom Kantonsrat am 10. Dezember 2014 rechtskräftig erteilte Konzession] beschlagend - nach wie vor offen ist. Seine vorgezogene Behandlung im RRB Nr. 2021/894 vom 22. Juni 2021 konnte sich - aus Gründen der Zuständigkeit - nämlich allein auf das Nutzungsplanverfahren [exakt: die vom Regierungsrat am 20. Oktober 2014 rechtskräftig beschlossene kantonale Nutzungsplanung] beziehen. So ist es dem genannten RRB denn auch zu entnehmen. Hier wurde unter Ziffer 2.1, überschrieben mit Rechtsnatur und Zuständigkeit, u.a. erwogen: «Im Zentrum des Interesses steht dabei der RRB ... vom 20. Oktober 2014. So deshalb, weil der Regierungsrat damit der genehmigten Nutzungsplanung zugleich die Bedeutung der Baubewilligung zuerkannt hat. [Absatz] Soweit sich das Widerrufsbegehren auf ... [diesen] RRB bezieht, ist für seine Behandlung zweifellos der Regierungsrat zuständig. Soweit sich das Begehren indes gegen die vom Kantonsrat erteilte Konzession richtet, kann an sich allein dieser zum Entscheid berufen sein (Grundsatz der Parallelität der Form). Allerdings würde der Kantonsrat - wie bereits bei der Erteilung der Konzession im Jahr 2014 - wiederum gestützt auf einen Antrag des Regierungsrats entscheiden. Dabei kann nicht ernsthaft bezweifelt werden, dass sich der Regierungsrat bei der Formulierung seines Antrags wohl von denselben Motiven leiten liesse, wie bei seinem parallelen (abschliessenden) Entscheid im Bereich der eigenen Zuständigkeit (...). Es kann deshalb darauf verzichtet werden, im Rahmen des vorliegenden Beschlusses auch gleich dem Kantonsrat Antrag zu stellen. Da es sich beim Rechtsbegehren Nr. 3 - wie bereits festgestellt - nicht um einen Verfahrensantrag im eigentlichen Sinn handelt und seine Erfolgsaussichten zudem als bescheiden beurteilt werden dürfen (...), ist auch nicht zu ersehen, weshalb der Kantonsrat provisorisch oder - wie gefordert - gar superprovisorisch über dieses sollte befinden müssen.»

In seinen weiteren Erwägungen (im Beschluss vom 22. Juni 2021) hat der Regierungsrat alsdann befunden, es handle sich beim Rechtsbegehren Nr. 3 - bei exakter Betrachtung - um ein gegen seinen Beschluss vom 20. Oktober 2014 gerichtetes Revisionsgesuch. Auf dieses sei indessen bereits deshalb nicht einzutreten, weil es an einem Revisionsgrund fehle. Die behauptete falsche Rechtsanwendung stelle keinen solchen dar. Dazu komme noch, dass den Gesuchsteller/-innen [und heutigen Einsprecher(inne)n] als damals nicht Verfahrensbeteiligten die erforderliche Parteistellung abgehe. Entsprechend trat der Regierungsrat auf das Revisionsgesuch, soweit gegen RRB Nr. 2014/1806 vom 20. Oktober 2014 gerichtet, nicht ein.

Soweit sich das Rechtsbegehren Nr. 3 gegen den damaligen Kantonsratsbeschluss (vom 10. Dezember 2014 betr. Konzessionserteilung) richtet - und insofern noch offen ist -, kann es sich nicht anders verhalten. Es handelt sich um ein gegen diesen gerichtetes Revisionsgesuch, auf welches aus den genannten Gründen nicht eingetreten werden kann.

5.2.5 Rechtsbegehren Nr. 1

a) Die Begründung zum Rechtsbegehren Nr. 1 findet sich, wie bereits festgestellt (vgl. Ziffer 5.2.1, a.E.) unter Ziffer 2.6 der Einsprache, überschrieben mit «Nachweis der Wirtschaftlichkeit der geplanten zusätzlichen Eingriffe». Hier wird von den Einsprecher(inne)n denn auch explizit auf das WRG, welches die bundesrechtliche Grundlage für die Erteilung von Konzessionen zur Nutzung der Wasserkraft bildet, Bezug genommen.

Konkret berufen sich die Einsprecher/-innen (unter Ziffer 2.6 der Einsprache und den Randziffern (Rz) 41-43 ihrer Replik) auf Art. 4 Abs. 2 WRG, wonach die «... Genehmigung (der Nutzung der Wasserkraft) ... zu verweigern (ist), wenn die in Aussicht genommene Art der Benutzung dem öffentlichen Wohle oder der zweckmässigen Ausnutzung des Gewässers zuwiderläuft». Eine Gewässernutzung, die nicht wirtschaftlich und - wie vorliegend - dennoch mit namhaften Eingriffen ins Ortsbild und in Lebensräume [im Sinne von Art. 6 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 1^{ter} des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451)] verbunden sei, könne aber unmöglich zweckmässig sein.

Der Nachweis der Wirtschaftlichkeit des vorgesehenen Rückbaus des Mitteldammes fehle indes - oder aber es werde diese Massnahme (Rückbau) mit der Generierung zusätzlicher Subventionen «pauschal beschönigt». «Die schlichte Behauptung, man ... [habe] die Prüfung der Wirtschaftlichkeit ... zusammen mit den Kantonen fachlich seriös durchgeführt, ohne dies sachlich zu belegen, ... [sei] nicht rechtsgenügsam und ... [lege] ... den Schluss nahe, dass es sich hierbei um Schutzbehauptungen ...» handle.

Tatsächlich sei die mit der Entfernung des Mitteldammes einhergehende Mehrproduktion bescheiden, und sie werde mit 7,7 GWh/Jahr (statt 4,0 GWh/Jahr) «konsequent ... zu hoch» ausgewiesen, derweil die Rückbaukosten mit 6 (statt 12) Mio. Franken «konsequent zu tief» budgetiert würden. Die Unterhaltskosten für den Damm [meint: für den Fall seines Erhalts] zu guter Letzt würden wieder «viel zu hoch» veranschlagt. Ebensowenig ausgewiesen - obwohl sehr wohl relevant - würden ferner die Kosten für die Umsetzung und den künftigen Unterhalt der (für die Entfernung des Damms) zu treffenden Ersatzmassnahmen.

Eine Auswertung der (dürftig vorhandenen) Zahlen führe zum Resultat, dass das Aufwand-Ertrag-Verhältnis (erzielte Mehrproduktion pro investierte Mio. Franken) bei der Massnahme Rückbau Mitteldamm markant schlechter ausfalle als bei den (gemäss Projekt 2013) kraftwerksseitig zu treffenden vorgesehenen Massnahmen. Erst der mit dem Abbruch des Mitteldamms erwirkte höhere Subventionssatz (von 35 % statt 20 %), nämlich zufolge der erreichten Mehrproduktion von 20 % [vgl. diesbezüglich Art. 24 Abs. 1 lit. b Ziffer 2 EnG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 lit. e und Art. 48 Abs. 3 lit. a Energieförderungsverordnung (EnFV; SR 730.03)], mache diese Massnahme «scheinbar» wirtschaftlich.

Mehr oder weniger das Thema Wirtschaftlichkeit (der Entfernung des Mitteldammes) betreffende Aussagen finden sich ferner in der Replik (vgl. - nebst den bereits erwähnten - etwa die Randziffern 29, 34, 52 - 62 und 67) und in den Anhängen A11 (Projektkosten 2021), A14 (Schachtkraftwerk), B1 (Gutachten Peter Wehrli, Aarau), C2 (Sanierung Kanalböschung) und C3 (Fallhöhenverlust zwischen Wehr und Kraftwerk).

b) aa) Von zentraler Bedeutung ist in der Tat Art. 4 Abs. 2 WRG, wonach «... die in Aussicht genommene Art der Benutzung [der Wasserkraft] dem öffentlichen Wohle oder der zweckmässigen Ausnutzung des Gewässers ...» nicht zuwiderlaufen darf. Diese Bestimmung stammt noch aus der Urfassung des WRG, wie dieses vor über 100 Jahren - am 1. Januar 1918 - in Kraft getreten ist. Nicht anders verhält es sich mit Art. 22 WRG, dessen Abs. 1 gebietet, dass «Naturschönheiten ... zu schonen und da, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert zu erhalten» sind, und dessen Abs. 2 weiter vorschreibt, dass die «... Wasserwerke ... so auszuführen [sind], dass sie das landschaftliche Bild nicht oder möglichst wenig stören.» M. a. W.

stammen diese Vorschriften aus einer Zeit lange vor der Geltung des NHG. Dieses trat erst am 1. Januar 1967 in Kraft, und der Inhalt der zitierten beiden Absätze von Art. 22 WRG ist - mit nunmehr *generellem* Geltungsanspruch (d. h. immer, wenn eine Bundesaufgabe zu erfüllen ist) - in dessen Art. 3 ff. eingeflossen. Zu guter Letzt hält das (per 1. Januar 2018 in Kraft getretene) Energiegesetz (EnG; SR 730.0) mittlerweile fest, dass die «... Nutzung erneuerbarer Energien und ihr Ausbau von nationalem Interesse» sind und dass diesbezügliche Anlagen «... ab einer bestimmten Grösse und Bedeutung von einem nationalen Interesse [sind], das insbesondere demjenigen nach Art. 6 Abs. 2 ... NHG entspricht» (vgl. a.a.O., Art. 12 Abs. 1 und 2). [Vgl. im Detail Art. 12 Abs. 1 - 3 EnG i.V.m. Art. 6 Abs. 2 NHG sowie Art. 12 Abs. 4 und 5 EnG i.V.m. Art. 8 EnV.]

Daraus folgt, dass Art. 4 Abs. 2 WRG heute in erster Linie - wenn nicht gar ausschliesslich - die Aufgabe zukommt, sicherzustellen, dass die Wasserkraft eines bestimmten Gewässers auf einer bestimmten Strecke optimal ausgenutzt wird, derweil die zugehörigen natur- und heimat-schutzrechtlichen Belange nunmehr im NHG (und in der Energiegesetzgebung) geregelt sind. Mit letzteren befasst sich der Regierungsrat in eingehender Weise in seinem (parallelen) Beschluss zur Nutzungsplanung, auf welchen an dieser Stelle verwiesen werden kann, zumal die Einsprecher/-innen auch dort als solche figurieren.

Zum Aspekt der hier zu beurteilenden optimalen Ausnützung der Wasserkraft auf einer bestimmten Gewässerstrecke gehört - darin ist den Einsprecher(inne)n zuzustimmen - nebst den technischen Aspekten auch das Kriterium der Wirtschaftlichkeit des Projekts, wenn dieses öffentliche Gelder (Subventionen) in Anspruch nimmt.

bb) Vorab zwei kurze Bemerkungen zur Argumentation der Einsprecher/-innen unter Ziffer 2.6 der Einspracheschrift.

Zum einen fällt auf, dass ihre Argumentation nicht einheitlich ist. Derweil sie einerseits behaupten, die Entfernung des Mitteldammes sei zum Erreichen der (die zusätzliche Subvention auslösenden) Produktionssteigerung um 20 % gar nicht erforderlich (vgl. dahingehend insb. Anhang B1), wird unter Ziffer. 2.6 implizit beklagt, es werde der Mitteldamm geopfert, um die Zusatzsubvention erhältlich zu machen.

Qualifiziert falsch ist alsdann das angeführte Zahlenbeispiel zum Verhältnis von Investition und zugehörigem Ertrag. Die Einsprecher/-innen gehen vorerst davon aus, dass der Rückbau des (ganzen) Mitteldammes mit 16 Mio. Franken zu veranschlagen ist und zu einer jährlichen Mehrproduktion von 4 GWh führen wird. Folglich führe *eine* investierte Million Franken zu einer jährlichen Produktion von 250 MWh. Das ist noch nachvollziehbar. Eher kurios mutet nun aber der unbesehene Vergleich mit dem vorgesehenen Umbau der Zentrale (wahrscheinlich gemäss Projekt 2013) an. Dieser Vorkehr werden ein Aufwand von 125 Mio. Franken und ein Ertrag (Produktion) von 120 GWh/a zugeordnet, woraus abgeleitet wird, dass *eine* investierte Million Franken jährlich eine Produktion von 960 MWh generiere. Offenbar wird hier Zusatzproduktion mit Produktion verglichen, nämlich offensichtlich gestützt auf die Annahme, dass ohne die umfassende Erneuerung der Zentrale künftig gar nichts mehr produziert werden könnte. Das wäre indessen nur dann der Fall, wenn die heute bestehende Zentrale nicht nur buchhalterisch (Amortisation), sondern auch real als mittlerweile völlig wertlos (d. h. nichts mehr produzierend) beurteilt werden müsste. Dazu kommt das allseits bekannte Phänomen des abnehmenden Grenznutzens, das auch hier («Optimierung») gilt: Die Verbesserung von etwas Gutem kommt mit der Annäherung ans Optimum zunehmend teurer zu stehen. Sie ist aber dann unumgänglich, wenn keine preiswerteren Alternativen (vorliegend etwa: Nutzung von bisher noch ungenutzten Gewässerstrecken) zur Verfügung stehen.

cc) Wie bereits dargelegt (vgl. vorstehend Ziffer 4.2), hat das BFE das Optimierungsprojekt in seinem (nota bene mit «Zweckmässigkeitsprüfung» überschriebenen) Bericht vom 7. Juli 2020

vorbehaltlos positiv bewertet, ihm die bestmögliche Ausschöpfung der Wasserkraft am gegebenen Standort zuerkannt (im Detail siehe oben sowie den Bericht selbst). Bei einem als unsinnig - und insofern nicht als zweckmässig - erkannten Verhältnis zwischen Investition und Produktion hätte das Prüfungsergebnis selbstredend nicht in dieser Form ausfallen können. Dabei scheint es im gegebenen Zusammenhang nicht unwichtig, dass es wiederum das BFE ist, welches die von den Einsprecher(inne)n thematisierten Subventionen (exakt: «Investitionsbeiträge für Wasserkraftanlagen») verwaltet und spricht (vgl. Art. 53 ff. EnFV).

dd) Schliesslich äussert sich der Regierungsrat auch in seinem Beschluss zur zugehörigen Nutzungsplanung an mehreren Stellen und in verschiedenen Zusammenhängen (direkt oder zumindest indirekt) zur Frage der Wirtschaftlichkeit des konzessionsgegenständlichen Projekts. Da der Adressatenkreis der beiden Beschlüsse derselbe ist, kann nachfolgend mit bloss knapper Inhaltsangabe auf die wichtigsten dieser Stellen verwiesen werden.

- Erw. 2.6.1.4, lit. d/dd, drittletzter Abschnitt: Auch Unternehmen in öffentlicher Hand hätten - um längerfristig bestehen zu können - grundsätzlich wirtschaftlich (rentabel) zu handeln, weshalb davon ausgegangen werden dürfe, dass Investitionsentscheide in der zur Diskussion stehenden Grössenordnung wohlüberlegt getroffen würden.
- Erw. 2.6.1.8, lit. b, erster Abschnitt: Der diskutierten 20 %-Hürde komme nicht zugleich die Bedeutung einer «Grenze nach oben» zu. Gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Strommangellage müsse es vielmehr Ziel sein, in den Schranken gegebener Recht- und Zweckmässigkeit der dazu erforderlichen Massnahmen so viel Elektrizität wie möglich zu erzeugen.
- Erw. 2.6.1.17, lit. b: Bei der streitgegenständlichen Projektoptimierung gehe es darum, das vorhandene Produktionspotenzial an einem bereits bestehenden Kraftwerksstandort optimal auszuschöpfen. Es seien deshalb alle leistungs-/produktionssteigernden Massnahmen (mit vertretbaren Auswirkungen auf die Umwelt) zu treffen (Energiestrategie 2050).

c) Aus dem Gesagten ergibt sich, dass es den Einsprecher(inne)n nicht gelingt, darzulegen, inwiefern das der beantragten Konzessionsanpassung zugrundeliegende Optimierungsprojekt (Projekt 2021) nicht wirtschaftlich - und deshalb nicht zweckmässig im Sinne von Art. 4 Abs. 2 WRG - sein soll. Ihre Einsprache erweist sich deshalb als unbegründet, weshalb das Rechtsbegehren Nr. 1 abzuweisen ist. Auf einen Augenschein wie auch auf eine Parteiverhandlung kann angesichts der gegebenen Fragestellung bzw. des doppelten Schriftenwechsels ohne weiteres verzichtet werden; desgleichen auf eine eingehendere Auseinandersetzung mit den Anhängen A11, A14, B1, C2 und C3. Sie vermögen zu keiner anderen Betrachtungsweise zu führen. Ebenso wenig besteht angesichts des bei den zuständigen kantonalen Behörden vorhandenen Sachverständnisses und des vorliegenden Berichts des BFE Anlass, eines der beantragten Gutachten (zusätzliche Fachgutachten, Rechtsgutachten oder Obergutachten) einzuholen (vgl. diesbezüglich etwa BGE 104 V 210 f., Erw. a, und BGE 146 III 80 f., Erw. 5.2.2).

5.2.6 Fazit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Einsprache, soweit darauf einzutreten ist (bereinigtes Rechtsbegehren Nr. 1 und Rechtsbegehren Nr. 4), abzuweisen ist. Nicht einzutreten ist auf das Rechtsbegehren Nr. 1 mit seinem Teilgehalt «Projektgenehmigung mit Umweltverträglichkeitsbericht» (vgl. Ziffer 5.2.1), auf das Rechtsbegehren Nr. 2 (dito) sowie auf das - materiell ein Revisionsgesuch darstellendes - Rechtsbegehren Nr. 3. Verfahrenskosten sind den Einsprecher(inne)n angesichts der Unentgeltlichkeit des Einspracheverfahrens hingegen keine aufzuerlegen.

5.3 Einsprache Nr. 2: Wehrli Peter, Vordere Vorstadt 14, 5000 Aarau

5.3.1 Anträge

Einsprecher Wehrli beantragt hauptsächlich (und sinngemäss), die Laufzeit der (in Kraft stehenden) Konzession um acht Jahre - bis Ende Dezember 2093 - zu verlängern, jedoch unter der Auflage, dass der «... Mitteldamm ... in seiner vollen Länge erhalten und dessen Sanierungsarbeiten ... natur- und umweltschonend auszuführen» seien.

Damit richtet sich seine Einsprache auch gegen die vorliegend streitgegenständliche Konzessionsanpassung.

5.3.2 Legitimation

a) In der Einspracheschrift äusserst sich der Einsprecher nicht zu seiner Einspracheberechtigung.

b) Die Nichteintreten auf die Einsprache beantragende Gesuchstellerin bestreitet in ihrer Stellungnahme die Legitimation des Einsprechers. Sein Domizil (Vordere Vorstadt 14, Aarau) liege über 700 m vom Kraftwerk entfernt; zum Mitteldamm betrage die Entfernung gar rund 1'250 m.

c) Dem hält der Einsprecher in seiner Replik entgegen, das 144 Millionen-Projekt der Gesuchstellerin sehe vor, «... dass das attraktivste Naherholungsgebiet der Altstadt Aarau in unmittelbarer Gehdistanz ...» zu seiner Liegenschaft «... komplett umgepflügt werden soll ...». Als Bewohner und Eigentümer einer Altstadtliegenschaft und täglicher Nutzer des besagten Naherholungsgebietes könne ihm das Vorhaben nicht gleichgültig sein. Während der mehrjährigen Bauphase werde das heutige Naherholungsgebiet nicht mehr als solches nutzbar sein, und danach werde es seine Attraktivität definitiv verloren haben. Zusätzlich sei er noch genötigt, den Strom für seine Liegenschaft von der Eniwa zu beziehen, die diesen nota bene auch noch als naturnah produziert anpreise (... trotz Tausender anstehender Lastwagenfahrten). Die von der Gesuchstellerin bezeichneten Distanzen könnten, wenn es um Naherholungsgebiete gehe, klar nicht (Ausschluss-)Kriterium für die Einsprachebefugnis bilden. Solche Gebiete seien typischerweise gerade frei von unmittelbaren Anstössern oder Nachbarn, weshalb es - bei der gesuchstellerischen Betrachtungsweise - gar nie Einspracheberechtigte geben könnte. M.a.W. verkäme die Publikation zur Farce.

Für den Einsprecher - als Eigentümer und Bewohner einer Altstadtliegenschaft ohne Garten - sei ein parkähnliches Naherholungsgebiet in Gehdistanz von grösster Bedeutung - stelle de facto seinen Garten dar. Es bilde quasi den Ausgleich zum von Altstadtbewohner(inne)n zu erduldenen Verkehrs- und sonstigen Nutzungslärm (... wie etwa nach Fussballspielen). Entfalle das Naherholungsgebiet, schwinde die Wohnqualität in der Altstadt - und damit einhergehend der Wert hiesiger Wohnliegenschaften wie der seinen. Es drohten Auszug und Verkommen der Altstadt zur reinen Einkaufsmeile.

Als fester Endverbraucher könne er auch den Stromlieferanten nicht frei wählen. Er sei folglich gezwungen, Strom zu beziehen, der - bei Rückbau des Mitteldammes - nicht mehr als umweltfreundlich produziert gelten könne. Gleichzeitig sei es ihm - als umweltbewusstem Eigentümer und Bewohner einer Altstadtliegenschaft - aus Gründen des Denkmal-/Ortsbildschutzes verwehrt, selbst effiziente Massnahmen zur Reduktion des eigenen Energieverbrauchs zu treffen oder selbst erneuerbare Energie zu erzeugen. Umso mehr sei er darauf angewiesen, dass die Gesuchstellerin «... die Energiestrategie 2050 für ihre Kunden ohne faulen Kompromisse zu hundert Prozent ...» antizipiere.

Aus all diesen Gründen sei er vom streitgegenständlichen Vorhaben sehr wohl mehr betroffen als irgendein Bewohner Aaraus mit nicht vergleichbar in der Altstadt gelegenem Wohnsitz.

d) Das Eintreten auf eine Einsprache setzt - nebst deren Rechtzeitigkeit und Formrichtigkeit sowie der Zuständigkeit der angerufenen Behörde - unter anderem das subjektive Einspracherecht des/der Einsprechers/Einsprecherin - dessen/deren Einsprachelegitimation - voraus.

aa) Art. 33 Abs. 3 lit. a RPG schreibt vor, dass das kantonale (Prozess-)Recht auf dem Gebiet der Nutzungsplanung «... die Legitimation mindestens im gleichen Umfang [gewährleistet] wie für die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht». Art. 89 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) wiederum setzt für das (allgemeine) Recht zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten voraus, dass der/die Beschwerdeführ/-in a) vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat (respektive daran nicht hat teilnehmen können), b) durch den angefochtenen Entscheid/Erlass besonders berührt ist und c) ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat. Dabei kommt der erstgenannten Voraussetzung im Einspracheverfahren selbstredend keine Bedeutung zu.

Aufgrund des engen Zusammenhangs zwischen Konzession und Nutzungsplanung ist die Einspracheberechtigung in Sachen Konzessionsanpassung nicht anders zu beurteilen als mit Bezug auf die Nutzungsplanung.

Das Verfahren der Nutzungsplanung wird von §§ 15 ff. PBG geregelt. Danach kann - so § 16 Abs. 1 PBG - gegen einen Nutzungsplan beim Gemeinderat Einsprache erheben, wer durch diesen «... besonders berührt ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat ...». Für Einsprachen an den Regierungsrat im Falle kantonalen Nutzungspläne gilt dies analog (vgl. § 69 PBG).

§ 16 Abs. 1 PBG umschreibt die Einsprachebefugnis nicht enger als in Art. 89 Abs. 1 BGG definiert. Umgekehrt fehlt es an jeglichem Hinweis darauf, dass er die Legitimation zur Einsprache weiter umschreiben würde als das BGG jene für die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten. Damit kann denn auch vorbehaltlos auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu Art. 89 Abs. 1 BGG zurückgegriffen werden.

bb) Wie bereits erwähnt (vgl. lit. aa), ist zur Einsprache gegen eine Nutzungsplanung berechtigt, wer durch diese «... besonders berührt ist und an ... [deren] Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat ...» (§ 16 Abs. 1 PBG). «Verlangt ist somit ..., dass ... [der/die Einsprecher/-in] über eine spezifische Beziehungsnähe zur Streitsache verfügt und einen praktischen Nutzen aus der ... [Nichtgenehmigung] oder Änderung ... [der angefochtenen Planung] zieht. Die Nähe der Beziehung zum Streitgegenstand muss bei ... [Nutzungsplänen] insbesondere in räumlicher Hinsicht gegeben sein. Ein schutzwürdiges Interesse liegt vor, wenn die tatsächliche oder rechtliche Situation ... [des Einsprechers/der Einsprecherin] durch den Ausgang des Verfahrens [heisst: Genehmigung, Nichtgenehmigung oder Änderung der Planung] beeinflusst werden kann (...). Die Voraussetzungen von Art. 89 Abs. 1 lit. b und lit. c BGG hängen eng zusammen. Insgesamt kann insoweit an die Grundsätze, die zur Legitimationspraxis bei der Verwaltungsgerichtsbeschwerde nach Art. 103 lit. a OG [ehemaliges Gesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege, i.K. bis Ende des Jahres 2006] entwickelt worden sind, angeknüpft werden (...)» (bundesgerichtliches Urteil vom 1. Februar 2012 im Verfahren 1C_346/2011, Erw. 2.2).

Der vom Bundesgericht angesprochene enge Zusammenhang zwischen dem Kriterium des «besonderen Berührtseins» [der Beziehungsnähe zum Streitgegenstand (Planung) / der Mehrbetroffenheit] einerseits und jenem des «schutzwürdigen Interesses» andererseits lässt sich - etwas vereinfacht - wie folgt erklären: Wer durch eine Planung (oder ein Bauvorhaben) nicht besonders berührt ist, hat auch keinen Nutzen, wenn er diese (bzw. dieses) verhindert - und umgekehrt. Insofern gehen die beiden Kriterien ineinander über, können nicht streng auseinandergehalten werden.

cc) Bezogen auf den Ansatz, dass bei Planungen und Bauprojekten die Nähe der Beziehung zum Streitgegenstand insbesondere in *räumlicher* Hinsicht gegeben sein muss, hat das Bundesgericht in einem Urteil vom 25. April 2013 (im Beschwerdeverfahren 1C_204/2012) wie folgt erwogen: «Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts sind Nachbarn von Bauprojekten zur Beschwerdeführung legitimiert, wenn sie mit Sicherheit oder zumindest grosser Wahrscheinlichkeit durch Immissionen (Lärm, Staub, Erschütterungen, Licht oder andere Einwirkungen), die der Bau oder Betrieb der fraglichen Anlage hervorruft, betroffen werden. Sind solche Beeinträchtigungen zu erwarten, ändert der Umstand, dass eine grosse Zahl von Personen betroffen ist, nichts an der Beschwerdebefugnis [hier: Einsprachebefugnis]. Unter Umständen kann ein grosser Kreis von Personen zur Beschwerdeführung legitimiert sein, etwa beim Betrieb eines Flughafens oder einer Schiessanlage (...). [Absatz] Als wichtiges Kriterium zur Beurteilung der Betroffenheit dient in der Praxis die räumliche Distanz zum umstrittenen Bauvorhaben. Die Rechtsprechung bejaht meistens die Legitimation von Nachbarn, deren Liegenschaften sich in einem Umkreis von bis zu rund 100 Metern befinden (...). Bei grösseren Entfernungen bedarf der Nachweis der Betroffenheit regelmässig einer näheren Begründung, welche die Beeinträchtigung aufgrund der konkreten Gegebenheiten glaubhaft erscheinen lässt. In der neueren Praxis ist die Legitimation von Personen bejaht worden, die 800 bis 1'000 Meter von einer Schiessanlage entfernt wohnten, aber deren Lärm noch deutlich wahrnahmen (...). Ebenso sind 1,2 Kilometer von einem Windpark wohnhafte Grundeigentümer zur Beschwerde legitimiert, wenn sie dadurch deutlich wahrnehmbarem zusätzlichem Lärm ausgesetzt werden (Urteil 1C_33/2011 vom 12. Juli 2011 E. 2.3 ...). ... [Absatz] ... [Absatz] Die bundesgerichtliche Rechtsprechung misst den erwähnten quantitativen Kriterien [jedoch] keine absolute Bedeutung zu. Das Bundesgericht hat vielmehr stets betont, dass die legitimationsbegründende Betroffenheit in einer Gesamtwürdigung anhand der im konkreten Fall vorliegenden tatsächlichen Verhältnisse zu beurteilen ist. Es kann daher nicht in schematischer Weise auf einzelne Kriterien abgestellt werden (...）」 (vgl. a.a.O., Erw. 4).

dd) Vorliegend ist nicht zu ersehen, inwiefern der Einsprecher durch das plangegegenständliche Vorhaben, dessen Umsetzung auch die Anpassung der rechtsgültigen Konzession voraussetzt, an seinem Domizil von Immissionen betroffen sein könnte - sei es während der Bau- oder späteren Betriebsphase. Der östlichste Punkt des abzubrechenden vorgesehenen Mitteldammes auf Gebiet des Kantons Solothurn (und somit plangegegenständig) liegt rund 1,35 km (Luftlinie) von seinem Wohnsitz in der Vorderen Vorstadt Aaraus entfernt, der östlichste Punkt des Konzessionsperimeters auf Solothurner Boden nur wenige Meter weniger. Immissionen werden vom Einsprecher denn auch zurecht nicht geltend gemacht. Er beklagt vielmehr eine künftig verminderte Lebensqualität an seinem Wohnsitz zufolge Entfallens eines Teils des bisher rege genutzten Naherholungsgebietes (Mitteldamm) - und einen angeblich damit einhergehenden Wertverlust seiner Liegenschaft; darüber hinaus eine Art «ungutes Gefühl» aufgrund des Umstandes, künftig als (nicht freiwilliger) Kunde der Eniwa Strom beziehen zu müssen, den er persönlich nicht mehr als nachhaltig produziert erachtet.

Dass den Einsprecher das Entfallen des Mitteldammes, den er offenbar regelmässig begeht, und des kleinen Kanals, in dem er offenbar seit Jahrzehnten schwimmen geht, schmerzt, ist ohne weiteres verständlich. Etwas Vertrautes und Liebgewonnenes geht verloren. Dieses Schicksal teilt der Einsprecher allerdings mit einem grossen Personenkreis, und den Umstand, dass dem betroffenen Naherholungsraum für ihn - als Bewohner einer altstädtischen Liegenschaft ohne eigenen Garten - besondere Bedeutung zukommt, immerhin mit vielen Bewohnern der Altstadt Aaraus. Für eine besondere Betroffenheit (ein «besonderes Berührtsein») im Sinne der erwähnten bundesgerichtlichen Rechtsprechung reicht dies aber nicht aus, zumal es - je nach persönlicher Präferenz - denn auch weiterhin diverse Anreize respektive gute Gründe gibt, in einer Altstadtwohnung statt irgendwo anders (etwa in der Agglomeration) zu wohnen. Insofern darf denn auch die gehegte Befürchtung, seine Liegenschaft werde aufgrund des strittigen Vorhabens an Wert verlieren, als überzeichnet beurteilt werden.

Nicht anders verhält es sich mit der Tatsache, dass der Einsprecher den Stromanbieter nicht frei wählen kann. Dieses Schicksal teilt er aufgrund der geltenden eidg. Gesetzgebung (vorderhand) mit Millionen von Haushalten landesweit. Dabei kann er aus dem Umstand, dass er seinen Strom auch künftig von einer Anbieterin beziehen muss, die nach seiner persönlichen Einschätzung nicht mehr nachhaltig produziert, selbstredend keine besondere Betroffenheit ableiten. Ansonsten wäre auch jeder Steuerzahler gegen Bauvorhaben des entsprechenden Gemeinwesens einspracheberechtigt, sicher aber jene, die sich im Vorfeld gegen die entsprechende Ausgabe ausgesprochen haben.

ee) Damit steht fest, dass der Einsprecher zur Einsprache gegen die Konzessionsanpassung nicht legitimiert ist.

5.3.3 Fazit

Auf Einsprache ist zufolge fehlender Legitimation des Einsprechers nicht einzutreten.

Dem Einsprecher sind angesichts der Unentgeltlichkeit des Einspracheverfahrens keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

6. Gesamtinteressenabwägung

Der Anteil der Wasserkraftnutzung an der schweizerischen Stromproduktion beträgt rund 55 % und stellt die wichtigste inländische Primärenergiequelle dar. Bezogen auf die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen leistet die Wasserkraft einen Beitrag von 97 %. Die Wasserkraft leistet einen bedeutenden Beitrag zur Versorgungssicherheit in Bezug auf Band-, Regel-, und Spitzenenergie und zur Netzstabilität. In der Energiestrategie 2050 des Bundes und der entsprechenden kantonalen Energiestrategie 2050 hat die Wasserkraft zentrale Bedeutung. Das Ausbaupotenzial soll ausgeschöpft werden. Wie jede Stromproduktion beeinträchtigen auch Wasserkraftwerke die Umwelt, Natur und Landschaft. Im Rahmen einer nachhaltigen Nutzung der Wasserkraft ist deshalb den ökologischen Anliegen gebührend Rechnung zu tragen. Das Optimierungsprojekt stellt eine klare Verbesserung der Nutzung des Energiepotenzials und der Hochwassersicherheit dar, hat jedoch auch Auswirkungen auf die Landschaft und das Ortsbild von Aarau und die Erholungsnutzung. Mit verschiedenen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen im Bereich Ökologie (AEM Umwelt) werden die verursachten ökologischen Defizite deutlich ausgeglichen. Für die Erholungsnutzung liegen ebenfalls Kompensationsmassnahmen vor (AEM Nutzung).

7. Konzessionsänderung

Gestützt auf die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung, die Stellungnahmen eidgenössischer Instanzen sowie insbesondere den Beurteilungsbericht der Umweltschutzfachstellen der Kantone Aargau und Solothurn mit diversen Anträgen haben die zuständigen Stellen beider Kantone die erforderlichen Änderungen an den Auflageakten zum (der Konzession zugrundeliegenden) Projekt veranlasst und mit der Gesuchstellerin in verschiedenen Verhandlungsrunden die damit einhergehenden Änderungen an der (seit dem 1. Januar 2018) in Kraft stehenden Konzession ausgehandelt. Die Konzessionsänderungen umfassen folgende Punkte:

- Generelle Aktualisierungen: Berücksichtigung der Firmenänderung von «IBAarau Kraftwerk AG» zu «Eniwa Kraftwerk AG»; Einbezug aktueller Mess- und Produktionsdaten
- Herstellung des korrekten Bezugs zum Projekt «Optimierung Kraftwerk Aarau», d. h. zum neuen Gesuch und den geänderten Projektbestandteilen

- Verlängerung der Konzessionsdauer im Umfang der Verzögerung der Projektumsetzung, nämlich um acht Jahre von 68 auf 76 Jahre
- Anpassung an neue Erfordernisse und Möglichkeiten bezüglich Verwendung der erzeugten elektrischen Energie, beispielsweise für die Erzeugung von Wasserstoff oder die Stromspeicherung.

Die dem Kantonsrat zum Beschluss vorgelegten Änderungen am Wortlaut der rechtsgültigen Konzession vom 10. Dezember 2016, in Kraft seit 1. Januar 2018, werden im regierungsrätlichen Beschlussesentwurf nicht explizit aufgeführt. Die neue Konzessionsurkunde, die dem vorliegenden regierungsrätlichen Antrag beigelegt wird, bildet deshalb einen integrierenden Bestandteil des Kantonsratsbeschlusses. Darin sind die zu beschliessenden Änderungen am Wortlaut farblich hervorgehoben.

8. Gebühren, Wasserzins

8.1 Konzessionsgebühr

Für die Änderung der Konzession hat die Konzessionärin dem Kanton Solothurn eine einmalige Gebühr von Fr. 40'000.00 zu entrichten (vgl. § 104 Abs. 1 lit. b und c Gebührentarif [GT; BGS 615.11]).

8.2 Wasserzins

Nach § 73 Abs. 1 GWBA ist ein Wasserzins in der Höhe des bundesrechtlich zulässigen Maximums - von aktuell jährlich Fr. 110.00 pro kW Bruttoleistung (vgl. Art. 49 Abs. 1 WRG) - zu erheben. Aufgrund der aktuell massgebenden Bruttoleistung von rund 13'200 kW (Anteil Kanton Solothurn) beträgt der jährliche Wasserzins zu Gunsten des Kantons Solothurn folglich rund 1,45 Mio. Franken.

Die definitive Festsetzung der neu massgebenden mittleren Bruttoleistung bzw. des daraus resultierenden Wasserzinses erfolgt nach Abschluss der Umbauarbeiten. Die Wasserzinsberechnung ist zulasten der Konzessionärin periodisch zu wiederholen und den allfällig geänderten Verhältnissen bzw. geänderten gesetzlichen Maximalansätzen anzupassen.

9. Heimfallverzichtsentschädigung

Parallel zur Erteilung der aktuell geltenden Konzession für das Wasserkraftwerk Aarau (in Kraft seit 1. Januar 2018) haben die Kantone Solothurn und Aargau auf die Ausübung ihres Heimfallrechts verzichtet und in einer Vereinbarung zwischen ihren Regierungen und der IBAarau Kraftwerk AG (heute Eniwa Kraftwerk AG) die von der Konzessionärin im Gegenzug zu leistende Entschädigung im Detail geregelt.

Die Entschädigung der IBAarau Kraftwerk AG (heute Eniwa Kraftwerk AG) wird im Verhältnis der Konzessionsanteile an die beiden Kantone (Kanton Solothurn: 82 %; Kanton Aargau: 18 %) geleistet. Die Kantone erhalten, ohne die Risiken zu tragen, jährlich einen konstanten Sockelbeitrag und partizipieren zusätzlich zur Hälfte am Ertragsüberschuss des Kraftwerks. Gegenüber früheren Heimfallverzichtsentschädigungen wurde das Ressourcenentgelt bzw. die Nutzung des Finanzpotenzials der Wasserkraft zu Gunsten der Kantone erhöht. Die Entschädigung wird jährlich als Rente über die Gesamtdauer der Konzession entrichtet, so dass auch künftige Generationen daran partizipieren. Die Vereinbarung ist ebenfalls seit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Aufgrund der zum Beschluss beantragten Konzessionsänderungen - insbesondere der um acht Jahre verlängerten Laufzeit der Konzession - sowie der Verzögerungen bezüglich Projektumsetzung ergab sich Anpassungsbedarf an dieser Vereinbarung. Die Verhandlungen dazu sind abgeschlossen und die geänderte Vereinbarung ist vorbereitet. Die Änderungen der neuen Konzession werden erst in Kraft gesetzt, wenn die geänderte Vereinbarung allseitig unterzeichnet vorliegt (vgl. Art. 49 Konzessionsentwurf).

10. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Brigit Wyss
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

11. **Beschlussesentwurf**

Eniwa Kraftwerk AG: Konzessionsänderung Wasserkraftwerk Aarau

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Art. 38 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916¹⁾, Art. 36 Abs. 1 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986²⁾ sowie § 69 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009³⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 31. Januar 2023 (RRB Nr. 2023/147), beschliesst:

1. Änderung der vom Kantonsrat am 10. Dezember 2014 erteilten Konzession

Die Konzession der Eniwa Kraftwerk AG (früher: IBAarau Kraftwerk AG) für die Nutzung der Wasserkraft der Aare im Kraftwerk Aarau, vom Kantonsrat erteilt mit Beschluss vom 10. Dezember 2014 und in Kraft seit 1. Januar 2018, wird nach Massgabe der als Beilage angefügten Konzessionsurkunde geändert und zwar explizit unter folgenden aufschiebenden Bedingungen:

- Die geänderte Konzession wird durch die Konzessionärin vorbehaltlos angenommen und in der Folge vom Bau- und Justizdepartement in Kraft gesetzt.
- Die zugehörige kantonale Nutzungsplanung wird vom Regierungsrat genehmigt und die im Zusammenhang mit dem Projekt ebenfalls erforderlichen Nebenbewilligungen werden von den zuständigen Behörden erteilt.
- Weder die vom Kantonsrat beschlossenen Änderungen der Konzession noch die vom Regierungsrat genehmigte Nutzungsplanung oder die von den zuständigen Behörden erteilten Nebenbewilligungen werden in allfälligen Rechtsmittelverfahren in einem wesentlichen Punkt zulasten der Kantone geändert.
- Vom Regierungsrat des Kantons Aargau wird die Änderung der Konzession nach Massgabe der als Beilage angefügten Konzessionsurkunde beschlossen, die geänderte Konzession wird durch die Konzessionärin vorbehaltlos angenommen und in der Folge vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau in Kraft gesetzt.
- Die geänderte Vereinbarung zwischen den Kantonen Solothurn und Aargau und der Konzessionärin über die Nichtausübung des Heimfallrechts durch die Kantone und die von der Konzessionärin dafür zu leistende Entschädigung liegt allseitig unterzeichnet vor.

¹⁾ SR 721.80.

²⁾ BGS 111.1.

³⁾ BGS 712.15.

2. Behandlung der Einsprachen

2.1 Die Einsprache Nr. 1 von Anderegg Karin und 19 weiteren Einsprecher/-innen, alle wohnhaft in Aarau, alle v. d. Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Boner, Aarau, wird - soweit darauf einzutreten ist - vollumfänglich abgewiesen.

Den Einsprecher(inne)n werden keine Verfahrenskosten auferlegt.

2.2 Auf die Einsprache Nr. 2 von Wehrli Peter, Vordere Vorstadt 14, 5000 Aarau, wird nicht eingetreten.

Dem Einsprecher werden keine Verfahrenskosten auferlegt.

3. Gebühr

Die von der Konzessionärin für die Konzessionsänderung zu leistende Gebühr wird auf Fr. 40'000.00 festgesetzt und mit der Inkraftsetzung der geänderten Konzession durch das Bau- und Justizdepartement (vgl. Konzessionsurkunde Art. 49) fällig.

Die Gebühr ist auch dann geschuldet, wenn die Änderung der Konzession nicht zustande kommt oder die erteilte Konzession nicht in Kraft gesetzt werden kann (vgl. Konzessionsurkunde Art. 49). Sie reduziert sich jedoch um die Hälfte, wenn das Scheitern der Erteilung oder Inkraftsetzung der Konzessionsänderung auf Umstände zurückgeht, die ausserhalb des Einflussbereichs der Konzessionärin liegen. Dasselbe gilt, wenn über die Anpassung der bestehenden Vereinbarung über den Verzicht der Kantone auf die Ausübung des Heimfallrechts und die von der Konzessionärin dafür zu leistende Entschädigung keine Einigung erzielt werden kann. Hingegen stellt die wirtschaftliche Situation der Gesuchstellerin nie einen Umstand ausserhalb ihres Einflussbereichs im vorerwähnten Sinn dar. In all diesen Fällen wird die Gebühr mit dem Ablauf von 30 Tagen seit Feststehen des Scheiterns der Erteilung oder Inkraftsetzung der Konzession fällig.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt dem fakultativen Referendum.

Die Ziffern 2 und 3 des Beschlusses unterliegen der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht. Eine solche ist innert 30 Tagen seit Eröffnung des Beschlusses schriftlich zu erheben. Die unterzeichnete Beschwerdeschrift hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten; allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen.

Verteiler KRB

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Departementscontroller

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (2) (re/vs)

Amt für Umwelt (2; ZG, CD)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung (2)

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Jagd und Fischerei

Finanzdepartement

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentscontroller

Parlamentsdienste

Bundesamt für Energie (BFE), 3003 Bern

Bundesamt für Umwelt (BAFU), 3003 Bern

Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau

Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Energie, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau

Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Rechtsabteilung, Sektion 2, Entfelderstrasse 22,

5001 Aarau

Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau

Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Landschaft und Gewässer, Sektion Gewässernutzung, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau

Gemeindepräsidium Eppenberg-Wöschnau, Dorfstrasse 36, 5012 Eppenberg

Gemeindepräsidium Erlinsbach SO, Dorfplatz 1, Postfach 124, 5015 Erlinsbach SO

Gemeindepräsidium Niedergösgen, Hauptstrasse 50, 5013 Niedergösgen

Gemeindepräsidium Schönenwerd, Oltnerstrasse 3, 5012 Schönenwerd

Stadtrat Aarau, Rathausgasse 1, 5000 Aarau

Gemeinderat Erlinsbach AG, Zentrum Rössli, Postfach, 5018 Erlinsbach AG

Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Boner, c/o Boner Rechtsanwälte, Pelzgasse 15, Postfach, 5001 Aarau

(Einschreiben)

Wehrli Peter, Vordere Vorstadt 14, 5000 Aarau **(Einschreiben)**

Rechtsanwalt Dr. Dominik Strub und/oder Rechtsanwältin Sophie Balz-Geiser, c/o SPR Rechtsanwälte AG, Belchenstrasse 3, Postfach 1050, 4601 Olten **(Einschreiben)**